

Stadt Sonneberg

**Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse
sowie die Ortsteilräte
der Stadt Sonneberg
vom 26.06.2017**

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) hat der Stadtrat der Stadt Sonneberg folgende Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird:

I. Konstituierung

- § 1 Erste Sitzung des Stadtrates
- § 2 Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seines Stellvertreters
- § 3 Aufgaben des Vorsitzenden

II. Fraktionen

- § 4 Bildung von Fraktionen

III. Stadratsmitglieder

- § 5 Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Stadtrates
- § 6 Arbeitsunterlagen

IV. Sitzungen des Stadtrates

- § 7 Einberufung des Stadtrates
- § 8 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Persönliche Beteiligung
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Anträge
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Sitzungsverlauf

VI. Niederschrift der Sitzungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse

- § 25 Niederschrift
- § 26 Behandlung der Beschlüsse

VII. Vorlagen

- § 27 Vorlagen
- § 28 Behandlung der Vorlagen
- § 29 Beratungen der Vorlagen
- § 30 Ausschussüberweisungen
- § 31 Schlussabstimmung

**VIII. Bürgerfragestunde, Anfragen
Bürgeranfragen**

- § 32 Bürgerfragestunde
- § 33 Bürgeranfragen
- § 34 Anfragen
- § 35 Einwohnerversammlung

IX. Ausschüsse

- § 36 Bildung der Ausschüsse
- § 37 Geschäftsordnung der Ausschüsse
- § 38 Ausschüsse des Stadtrates

X. Geschäftsverteilung

- § 39 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 40 Zuständigkeit der Ortsteilräte

§ 15	Vertagung/Schluss der Beratung	§ 41	Zuständigkeit der Ausschüsse
§ 16	Reihenfolge der Abstimmung	§ 42	Zuständigkeit des Bürgermeisters
§ 17	Abstimmung/Beschlussfassung	§ 43	Zuständigkeit der Ortsbürgermeister
§ 18	Wahlen/geheime Abstimmung		
§ 19	Feststellung des Abstimmungsergebnisses	XI. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 20	Erklärung zur Abstimmung	§ 44	Akteneinsicht
§ 21	Vertagung der Sitzung	§ 45	Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten
§ 22	Erklärungen außerhalb der Tagesordnung		
§ 23	Verletzung der Ordnung		
<u>V. Sitzungen der Ortsteilräte</u>			
§ 24	Geschäftsgang		

I. Konstituierung

§ 1

Erste Sitzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat tritt spätestens am 14. Tage nach dem Beginn der Amtszeit des Stadtrates zusammen. Die Sitzung wird vom Bürgermeister, der für diese Sitzung auch die Tagesordnung festsetzt, einberufen. Der Bürgermeister führt den Vorsitz, solange kein Vorsitzender des Stadtrates entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung gewählt worden ist.
- (2) Als erste Amtshandlung verpflichtet der Bürgermeister jedes Mitglied des Stadtrates durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt der Stadtrat den Vorsitzenden des Stadtrates und dessen Stellvertreter.
- (4) Ist der Vorsitzende des Stadtrates und auch dessen Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, wird der Vorsitz vom Bürgermeister wahrgenommen.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates und seines Stellvertreters

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Stadtrates und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahlen werden ohne Aussprache entsprechend § 18 dieser Geschäftsordnung geheim durchgeführt.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der Fraktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können vom Stadtrat abberufen werden. Ein dahingehender Beschluss muss in öffentlicher Sitzung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst werden.

§ 3

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stadtrates und erledigt die in dieser Ordnung enthaltenen Aufgaben. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, übernimmt dessen Stellvertreter die Sitzungsleitung. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der Bürgermeister den Vorsitz.

II. Fraktionen

§ 4

Bildung von Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Stadtratsmitglieder können sich durch gemeinsame Willenserklärung, durch ihre eigene Unterschrift zu Fraktionen zusammenschließen. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, Vorsitzenden und Stellvertreter sind unter Beifügung der gemeinsamen

Willenserklärung dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Bürgermeister unterrichtet hierüber den Stadtrat in der nächsten Sitzung. Das gleiche gilt bei Änderungen während der Wahlperiode.

III. Stadtratsmitglieder

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Stadtrates

(1) Die Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht nach Maßgabe der Thüringer Kommunalordnung, der Hauptsatzung der Stadt Sonneberg und dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie an der Arbeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Die Stadtratsmitglieder werden zu den Sitzungen, an denen sie teilzunehmen verpflichtet sind, eingeladen. Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EURO im Einzelfall verhängen.

(3) Für die Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen wird für die Dauer der Sitzung eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Stadtratsmitglieder eigenhändig eintragen. Die Erfüllung dieser Pflicht bildet in der Regel die Grundlage für die Berechnung der Entschädigungszahlungen.

(4) Wer infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert ist an einer Sitzung teilzunehmen, beziehungsweise sie vorzeitig oder für einen längeren Zeitraum verlässt, hat dies dem Bürgermeister oder dem Vorsitzenden möglichst vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

(5) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 EURO verhängen.

§ 6

Arbeitsunterlagen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit, sofern sie nicht bereits Stadtratsmitglied waren, die

- * Thüringer Kommunalordnung
- * Hauptsatzung der Stadt Sonneberg
- * Geschäftsordnung der Stadt Sonneberg.

(2) Die Stadtratsmitglieder erhalten die Sitzungsvorlagen und die öffentlichen Teile der Protokolle über die Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und andere Arbeitsunterlagen nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

(3) Die in Abs. 2 genannten Unterlagen können auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO übermittelt werden.

IV. Sitzungen des Stadtrates

§ 7

Einberufung des Stadtrates

(1) Die Stadtratssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Einberufung des Stadtrates, die Einladung der Mitglieder, der Beigeordneten und der sonstigen nach der ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 5 volle Kalendertage liegen.

Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates und dem hauptamtlichen Beigeordneten die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen (§ 27 ff Vorlagen) sollen beigefügt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Die in Absatz (2) sowie Absatz (4) Satz 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Ortsteilbürgermeister sind wie ein Stadtratsmitglied zu allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen zu laden und nehmen an diesen beratend teil.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Über die Teilnahme von Mitarbeitern der

Stadtverwaltung an nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Bürgermeister.

Über die Teilnahme von sonstigen Personen entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit durch Protokollbeschluss.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(4) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 25 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 10

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Stadtratsmitglied oder hauptamtlicher Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüsse über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

§ 11

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt-, Finanz- und Werkausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. § 7 Absatz (2) gilt entsprechend.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.
Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der Stadtrat kann durch Protokollbeschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

(5) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten (§ 12 ff Anträge).

(6) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Der Vorsitzende hat jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, zur Beratung aufzurufen und darüber die Beratung zu eröffnen. Die Beratung unterbleibt, wenn niemand das Wort wünscht.

(7) Die im Absatz (1) und (2) vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

§ 12 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Stadtrates fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zu Sache.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen.

Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 14

Sitzungsverlauf

(1) Als Stadtratsvorsitzender leitet dieser die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat der Bürgermeister.

(2) Jedes Stadratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen.

Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen.

Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

Der Stadtrat kann mit einfacher Mehrheit in besonderen Fällen das Rederecht verlängern.

(4) Jedes Stadratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 15

Vertagung/Schluss der Beratung

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung des Tagesordnungspunktes für geschlossen.

(2) Der Stadtrat kann auf Antrag einer Fraktion die Beratung vertagen oder schließen. Der Antrag auf Schluss der Beratung geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf erst zur Abstimmung gestellt werden, nachdem jeder Fraktion Gelegenheit gegeben wurde, zur Sache zu sprechen.

§ 16

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Schluss der Beratung,
2. Anträge auf Vertagung der Beratung,
3. Anträge auf Aussetzung der Abstimmung,
4. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dgl.,
5. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

(2) Im Übrigen ist über den weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

(3) Bei verschiedenen in Frage stehenden Geldsummen ist die kleinere im Antrag gebrachte Einnahme- und die größere Ausgabesumme zuerst zur Abstimmung zu bringen und in dieser Folge weiter. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(4) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

§ 17

Abstimmung/Beschlussfassung

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung von dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen

Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 18

Wahlen/geheime Abstimmung

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- sie leer sind,
- sie unleserlich sind,
- sie mehrdeutig sind,
- sie Zusätze enthalten,
- sie durchgestrichen sind.

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(2) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

§ 19**Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 20**Erklärungen zur Abstimmung**

Jedes Stadtratsmitglied kann nach einer Abstimmung eine kurze mündliche Erklärung, die nicht länger als 3 Minuten dauern darf oder eine schriftliche Erklärung über seine Abstimmung abgeben und verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Schriftliche Erklärungen werden nicht verlesen. Sie sind dem Vorsitzenden zu übergeben und werden in die Niederschrift aufgenommen. Eine Erklärung zum Abstimmverhalten ist unzulässig, wenn eine Aussprache nicht zulässig ist.

§ 21**Vertagung der Sitzung**

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Stadtrat auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion beschließt. Wird eine Vertagung durch den Stadtrat beschlossen, so gilt dies auch für alle noch auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenstände.

§ 22**Erklärungen außerhalb der Tagesordnung**

Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder der Stadtverwaltung stehen muss, kann der Vorsitzende am Ende der Tagesordnung das Wort erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist ihm vorher auf Verlangen bekannt zu geben.

§ 23

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

V. Sitzungen der Ortsteilräte

§ 24

Geschäftsgang der Ortsteilratssitzungen

(1) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(2) Die Sitzungen der Ortsteilräte finden mindestens einmal vierteljährlich statt. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Stadtrates gelten entsprechend. Abweichend davon ist jedoch, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Bürgerhäuser bzw. Vereinsheime der jeweiligen Ortsteile mindestens 4 Tage vorher, in dringenden Fällen 2 Tage vorher, bekannt zu machen.

(3) Über den Inhalt der Sitzungen ist eine kurze Niederschrift anzufertigen.

VI. Niederschrift der Sitzungen und Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtrates

§ 25

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen.

Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.

(3) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen und können jederzeit die Niederschriften, sowohl des öffentlichen als auch des nichtöffentlichen Teils, einsehen sowie sich Abschriften von in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

(6) Die in Absatz (5) Satz 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

§ 26

Behandlung der Beschlüsse

(1) Beschlüsse des Stadtrates sind vom Bürgermeister auszufertigen. Eine Ausfertigung von (Protokoll-) Beschlüssen (Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung u.a.) ist nicht erforderlich, hier ist der Vermerk in der Niederschrift ausreichend.

(2) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Sonneberg der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber treffen der Stadtrat bzw. die Ausschüsse.

(3) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

VII. Vorlagen

§ 27

Vorlagen

(1) Vorlagen/Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Vorlagen, die Wahlvorschläge enthalten, sind spätestens vor Beginn der Sitzung einzureichen. Bei Dringlichkeit ist die Einreichung einer Vorlage bis zu Sitzungsbeginn möglich. Der Stadtrat stellt die Dringlichkeit durch Protokollbeschluss fest.

(3) Vorlagen des Bürgermeisters an den Stadtrat/Ausschuss werden schriftlich eingereicht; Beschlussvorlagen insbesondere Satzungsentwürfe sind schriftlich zu begründen; die Begründung soll auch eine Kurzfassung des wesentlichen Inhalts der Satzung, eine Übersicht über seine finanziellen

Auswirkungen sowie eine Erläuterung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und des entstehenden Verwaltungsaufwandes enthalten.

(4) Vorlagen aus der Mitte des Stadtrates sind schriftlich (formfrei) einzubringen. Beschlussvorschläge und Satzungsentwürfe sollen schriftlich begründet werden. Bei Anträgen sollen Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt werden. Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, die Vorlagen für den Stadtrat vorzubereiten und spätestens mit der Einladung zu der entsprechenden Sitzung dem Stadtrat/Ausschuss zugänglich gemacht werden.

(5) Die in Absatz (1), (2), (3) und (4) vorsehende Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

§ 28

Behandlung der Vorlagen

(1) Jede Vorlage kann bis zum Beginn der letzten Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 29

Beratungen der Vorlagen

(1) Vorlagen zu Satzungsentwürfen werden in der Regel in zwei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung erledigt.

(2) In der ersten Beratung von Satzungsentwürfen werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden. Abgestimmt wird nur über Anträge auf Ausschussüberweisung. Wird die Ausschussüberweisung abgelehnt, tritt der Stadtrat im gleichen Tagesordnungspunkt in die zweite Beratung ein.

§ 30

Ausschussüberweisung

(1) Am Schluss der ersten Beratung kann die Vorlage einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zu getrennter Beratung überwiesen werden. Wird vom Stadtrat kein federführender Ausschuss bestimmt, ist dies der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss.

(2) Dem federführenden Ausschuss obliegt die endgültige Beschlussempfehlung über die dem Stadtrat vorzulegende Beschlussempfehlung. Bei haushaltsrelevanten Änderungen der Vorlage in den Ausschüssen entscheidet der federführende Ausschuss im Benehmen mit dem Haupt-, Finanz- und Werkausschuss.

§ 31

Schlussabstimmung

(1) In der ersten und zweiten Beratung kann jedes Stadtratsmitglied Änderungsanträge stellen.

(2) Änderungsanträge zu Vorlagen, die keinen Satzungsentwurf enthalten, sind nur mit Zustimmung der Antragsteller zulässig. Zu dem gleichen Beratungsgegenstand können jedoch Alternativenanträge gestellt werden. Änderungsanträge und Alternativenanträge sind zulässig, so lange die Beratung des Gegenstands, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Nach Schluss der letzten Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen abgestimmt.

VIII. Bürgerfragestunde, Anfragen, Bürgeranfragen

§ 32

Bürgerfragestunde

(1) Eine Sitzung des Stadtrates kann vorsehen, dass vor Eintritt in die Tagesordnung eine Bürgerfragestunde stattfindet.

(2) In der Bürgerfragestunde können Bürger der Stadt Sonneberg, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, Fragen an den Stadtrat und an den Bürgermeister richten. Jeder Bürger kann bis zu drei Fragen stellen. Die Fragen sind in der Regel sofort zu beantworten, ist dies auf Grund der Fragestellung und deren Komplexität nicht möglich, erhält der fragende Bürger innerhalb eines Monats eine schriftliche Beantwortung.

(3) Eine Sachdebatte über die in der Bürgerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Bürgerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten.

§ 33

Bürgeranfragen

(1) Bürger der Stadt Sonneberg können Fragen an den Stadtrat und den Bürgermeister richten. Diese sind schriftlich entweder auf dem Postweg oder in elektronischer Form einzureichen und sollen innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet werden.

(2) Die Bürger der Stadt Sonneberg können ihre Anfragen auch direkt dem Bürgermeister während dessen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unterbreiten.

§ 34

Anfragen

(1) Schriftliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung ganz oder teilweise mit der Beantwortung beauftragen. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung ist in der nächsten Stadtratssitzung zu verlesen. Eine Aussprache über die Anfrage und deren Beantwortung findet nicht statt.

(4) Mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister in der Stadtratssitzung gerichtet werden. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Absatz 3.

(5) Für die Beantwortung von Anfragen kann auf Beschluss des Stadtrates in eine nichtöffentliche Sitzung eingetreten werden, wenn es auf Grund des Gesetzes oder dieser Geschäftsordnung erforderlich ist.

(6) Die im Absatz (1) und (3) vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

§ 35

Einwohnerversammlungen

Die Bürger sind über wichtige Stadtangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten. Zu diesem Zweck beruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung zur Erörterung städtischer Angelegenheiten ein.

Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Tageszeitung „Freies Wort“, Ausgabe Sonneberg, öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

Der Bürgermeister leitet die Versammlung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

IX. Ausschüsse

§ 36

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 37 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 3 ThürKO gemäß deren bindenden personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen. Der Stadtrat stellt durch Beschluss die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Ausschüsse fest.

(3) Die Ausschusssitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(4) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 3 auszugleichen.

Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(5) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(7) Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Werkausschuss (§ 38 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt-, Finanz- und Werkausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 37

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen, insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift, entsprechende Anwendung.

(2) Erste Einberufung: Der Bürgermeister beruft die Ausschüsse zu ihrer ersten Sitzung ein und führt, soweit er nicht bereits nach dieser Geschäftsordnung den Vorsitz führt, den Vorsitz bis der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt worden sind.

§ 38

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet folgende beschließende Ausschüsse:

a) den **Haupt-, Finanz- und Werkausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,

b) den **Bau- und Sanierungsausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.

(Dieser Ausschuss wird mit Beginn der neuen Legislatur zum 01.07.2019 in Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr umbenannt.)

(2) Der Stadtrat bildet folgende vorberatende Ausschüsse:

- a) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern,
(Dieser Ausschuss entfällt mit Ende der Legislatur mit Wirkung zum 30.06.2019; dessen Aufgaben übernimmt der Ausschuss unter (1) b.)
- c) den **Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport**, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern.

X. Geschäftsverteilung

§ 39

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 – 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
2. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses oder Bau- und Sanierungsausschusses (§ 40) oder des Bürgermeisters (§ 41) fallen,
3. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des

öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

4. Beschlussfassung über die Geldanlagen aus Rücklagen über 100.000 EURO.

5. Anhörungen und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Zustimmung bei Satzungsänderungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes

6. Vorschlag der Personen für den Bürgerbeirat des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 41 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 40

Zuständigkeit der Ortsteilräte

Die Zuständigkeit der Ortsteilräte der Ortsteile Hönbach, Neufang, Oberlind, Unterlind, Hüttengrund, Haselbach, Hasenthal und Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg regeln sich nach § 45 Absatz (5) bis (7) der ThürKO.

§ 41

Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

Haupt-, Finanz- und Werksausschuss

1. Der Haupt-, Finanz- und Werksausschuss bereitet die Sitzungen des Stadtrates sowie die Haushaltssatzung der Stadt vor. Weiterhin beschließt er über die Angelegenheiten der Eigenbetriebe nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzungen in der jeweils gültigen Fassung.

Er beschließt über die Zustimmung der Personalentscheidungen des Bürgermeisters zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den vorgenannten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.

2. Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss beschließt über:

a) Auftragsvergaben von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern sich der Gesamtaufwand des Vorhabens von mehr als 150.000 EURO bis einschließlich 1.000.000 EURO beläuft sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Stadt von mehr als 150.000 EURO bis einschließlich 1.000.000 EURO.

Investitionen gemäß § 10 ThürGemHV bei einer Höhe von mehr als 150.000 EURO bis einschließlich 1.000.000 EURO.

b) Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 25.000 EURO je Einzelfall bis einschließlich 50.000 EURO; bei außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 25.000 EURO je Einzelfall bis einschließlich 50.000 EURO.

c) Ausübung des Vorkaufsrechts bis einschließlich 100.000 EURO.

d) Verpachtungen und Vermietungen von besonderer Bedeutung, in anderen Fällen bei einer Werthöhe von mehr als 7.500 EURO bis einschließlich 50.000 EURO pro Jahr im Einzelfall.

e) unbefristete Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen von mehr als 5.000 EURO bis einschließlich 25.000 EURO im Einzelfall.

f) befristete Niederschlagungen und Stundungen bei Beträgen von mehr als 10.000 EURO bis einschließlich 50.000 EURO im Einzelfall.

g) Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Selbständiger Beweisverfahren), soweit der Streitwert voraussichtlich bis zu 10.000,00 EURO beträgt und bis einschließlich 50.000,00 EURO nicht übersteigt.

Ausgenommen hiervon sind die gerichtliche und die außergerichtliche Schuldenbereinigung im Sinne der Insolvenzordnung. Diese richten sich nach den Vorschriften über Erlasse (Buchstabe e).

h) Geldanlagen aus Rücklagen bis einschließlich 100.000 EURO.

Bau- und Sanierungsausschuss

Der Bau- und Sanierungsausschuss beschließt über:

a) Auftragsvergaben von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern sich der Gesamtaufwand des Vorhabens von 150.000 EURO bis einschließlich 500.000 EURO beläuft sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Stadt von 150.000 EURO bis einschließlich 500.000 EURO.

Investitionen gem. § 10 ThürGemHV und Ausgaben des Vermögenshaushaltes gem. § 27 ThürGemHV bis zu einer Höhe von 150.000 EURO bis einschließlich 500.000 EURO pro Einzelvorhaben;

b) das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 30 bis 35 BauGB;

- c) Genehmigung zur Eintragung von Grunddienstbarkeiten.
- d) Entscheidung über Erwerb, insbesondere auch über die Ausübung des Vorkaufsrechtes, von Grundstücken bis zu einer Grundstücksgröße bis zu 500 m², maximal jedoch zu einem Gesamtpreis bis einschließlich 50.000 EURO.
- e) alle Angelegenheiten, die der Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen dienen, insbesondere über die Billigung der technischen Lösung, und alle beitragsrelevanten Festsetzungen, wie die Bildung eines Abrechnungsabschnittes, Entscheidung über eine Abschnittsbildung und Kostenspaltung sowie die Klassifikation von Straßen.

(2) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 41 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(3) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

(5) Die vorberatenden Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die laufende Rechnungsprüfung, die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe.
2. Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend und Sport ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugend, der Kinder, der Senioren und der Gleichstellung sowie für Angelegenheiten auf dem Gebiet der Kultur und des Sports.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr ist zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung und Wirtschaftsentwicklung, des Umweltschutzes sowie des ruhenden und fließenden Verkehrs.

(Dieser Ausschuss entfällt mit Ende der Legislatur mit Wirkung zum 30.06.2019)

§ 42

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
5. die Bewirtschaftung der Geldanlagen aus Rücklagen der rechtlich unselbständigen Stiftungen, die von der Stadt Sonneberg treuhänderisch verwaltet werden.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,
2. Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes bis zur Höhe der Ermächtigung einschließlich der daraus resultierenden Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF.
- 3.a) Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes, einschließlich Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI, VOF, sofern der Gesamtaufwand des einzelnen Vorhabens einen Betrag bis einschließlich 150.000 EURO nicht übersteigt, sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Stadt bis einschließlich 150.000 EURO, Investitionen gem. § 10 ThürGemHV und Ausgaben des Vermögenshaushaltes gem. § 27 ThürGemHV bis zu einer Höhe von einschließlich 150.000 EURO pro Einzelvorhaben.

- b) Darüber hinaus, sofern der Stadtrat, der Haupt-, Finanz- und Werk-
ausschuss oder der Bau- und Sanierungsausschuss den Einzelvorhaben
mit den entsprechenden Kosten zugestimmt haben.
4. Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von
Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in allgemeinen Rechts- und
Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Verfahren des vorläufigen
Rechtsschutzes und Selbständiger Beweisverfahren), soweit der Streitwert
voraussichtlich 10.000,00 EURO nicht übersteigt.
Ausgenommen hiervon sind die gerichtliche und die außergerichtliche
Schuldenbereinigung im Sinne der Insolvenzordnung. Diese richten sich
nach den Vorschriften über Erlasse (Punkt 6).
5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben und bei außerplan-
mäßigen Ausgaben bis zu 25.000 EURO im Einzelfall.
6. Unbefristete Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen bis einschließlich 5.000 EURO.
7. Befristete Niederschlagungen und Stundungen bis einschließlich
10.000 EURO.
8. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen
Fällen bis zu Beträgen von 7.500 EURO pro Jahr im Einzelfall.
9. Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB:
- a) zu geringfügigen Erweiterungen und Änderungen an vorhandenen
Gebäuden und baulichen Anlagen
 - b) zur Errichtung von Garagen und überdachten Stellflächen, die nicht
zu den verfahrensfreien Bauvorhaben nach § 63 ThürBO gehören
 - c) zur Errichtung von kleineren Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - d) zur Errichtung von Werbeanlagen, die bauliche Anlagen im Sinne des
§ 2 i.V.m. § 13 ThürBO sind.
10. Genehmigungsfreistellung für Vorhaben nach § 63a ThürBO oder
Erklärung der Gemeinde nach § 63a Abs. 2 Nr. 4 ThürBO.
11. Genehmigung von Vorhaben, die unter dem Genehmigungsvorbehalt
kommunaler Satzungen stehen (örtliche Bauvorschriften oder
städtebauliche Satzungen).

12. Genehmigung nach § 145 BauGB für Vorhaben und Rechtsvorgänge im Sinne des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten.
13. Erwerb, einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes, von Grundstücken bis zu einer Grundstücksgröße von 50 m², maximal jedoch zu einem Preis bis zu 5.000 EURO.
14. Vertretung der Stadt in den Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

§ 43

Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister

Die Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Hönbach, Neufang, Oberlind, Unterlind, Hüttengrund, Haselbach, Hasenthal und Spechtsbrunn der Stadt Sonneberg regelt sich nach § 45 der ThürKO.

XI. Allgemeine Bestimmungen

§ 44

Akteneinsicht

- (1) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in den betreffenden Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Stadtratsmitglieder zu nehmen, soweit nicht die Einsicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Geschäftsordnung, insbesondere aus Gründen der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes, eingeschränkt ist.
- (2) Die Akteneinsicht kann nur in den Diensträumen der Stadt stattfinden. Einsicht außerhalb der Stadt sowie das Fertigen von Kopien sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Unterlagen, die den Stadtratsmitgliedern bereits schon einmal zugesandt worden waren.
- (3) Durch die Akteneinsicht dürfen die Arbeiten des Stadtrates, seiner Ausschüsse, des Bürgermeisters und der Stadtverwaltung nicht behindert werden.
- (4) Die Einsicht in die Personalakten der Bediensteten der Stadt richtet sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 45**Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg vom 14.12.2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg Nr. 1/16 vom 27.01.2016) außer Kraft.

Stadt Sonneberg

Sonneberg, den 26.06.2017

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Siegel